

Nahwärmenetz Röttgen

WSW Energie & Wasser AG
Bromberger Straße 39
42281 Wuppertal

Preisblatt mit Preisanpassungsregelungen

Preisregelung Wärme-Contracting (WLV-K / WLV-N / WLV-E)

1. Preise für die Wärmeversorgung	2
2. Preisanpassung	3
2.1 Allgemeines	3
2.2 Preisgleitklausel für den Grundpreis (GP).....	3
2.3 Preisgleitklausel für den Arbeitspreis (AP).....	4
2.4 Preisgleitklausel für die Verrechnungspreise (VP)	4
2.5 Preisgleitklausel für den Umlage-Preis (UP).....	5
3. Erläuterungen	5
4. Umsatzsteuer	7

1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der Preis für die Wärmelieferung gliedert sich in einen verbrauchsunabhängigen Grundpreis (GP), einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (AP), in einen verbrauchsabhängigen Umlage-Preis (UP) und in Verrechnungspreise (VP), welche in der Abrechnung separat ausgewiesen werden.

Die Verrechnungspreise beinhalten Kosten für die Ausstattung der Liegenschaft mit Erfassungsgeräten (inkl. ggf. erforderlicher Nachrüstung) und deren Betrieb, die Ablesung der Erfassungsgeräte und die Abrechnung der gelieferten Wärme sowie das Inkasso, soweit diese Leistungen von WSW erbracht werden.

- 1.2 Für das Objekt gilt ein anfänglicher, verbrauchsunabhängiger Grundpreis wie folgt:

GP	von 00.000,00 €/a	(netto)
GP	von 00.000,00 €/a	(brutto).

Der monatliche Grundpreis beträgt dementsprechend anfänglich:

GP	von 00.000,00 €/Monat	(netto)
GP	von 00.000,00 €/Monat	(brutto).

- 1.3 Für das Objekt gilt ein anfänglicher, verbrauchsabhängiger Arbeitspreis wie folgt:

AP	von 0,00 Cent/kWh	(netto)
AP	von 0,00 Cent/kWh	(brutto).

- 1.4 Für das Objekt gilt ein anfänglicher, verbrauchsabhängiger Umlage-Preis (UP) wie folgt:

UP	von 0,000 Cent/kWh	(netto)
UP	von 0,000 Cent/kWh	(brutto).

- 1.5 Die anfänglichen Verrechnungspreise, soweit diese von den vertraglichen Leistungspflichten umfasst sind, betragen je elektronischem Heizkostenverteiler (EHKV), je Wärmemengenzähler (WMZ) und je Warmwasserzähler (WWZ):

VP_{EHKV}	von 00,00 €/a	(netto)
VP_{EHKV}	von 00,00 €/a	(brutto)

VP_{WMZ}	von 00,00 €/a	(netto)
VP_{WMZ}	von 00,00 €/a	(brutto)

VP_{WWZ}	von 00,00 €/a	(netto)
VP_{WWZ}	von 00,00 €/a	(brutto).

- 1.6 Grundpreis und Arbeitspreis unterliegen einer Preisanpassung auf Grundlage der Preisgleitklauseln gemäß nachfolgender Ziffer 2. Entsprechendes gilt für den Umlage-Preis und für die Verrechnungspreise.

2. Preisanpassung

2.1 Allgemeines

Für die unter Ziffer 1 dieser Anlage vereinbarten Preise erfolgt eine Anpassung der Nettopreise gemäß der nachstehenden Preisgleitklauseln.

Die Anpassung des Grundpreises (GP), des Arbeitspreises (AP) und der Verrechnungspreise (VP) erfolgt zum 1. Januar eines jeden Jahres. Zusätzlich erfolgt eine Anpassung der Verrechnungspreise zum 1. Juli eines jeden Jahres.

Die Anpassung des Umlage-Preises (UP) erfolgt zum Ersten eines jeden Quartals (zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und zum 1. Oktober), alternativ zum Ersten eines jeden Halbjahres (zum 1. Januar und zum 1. Juli).

Die Preisanpassungen werden im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gegeben.

2.2 Preisgleitklausel für den Grundpreis (GP)

$$GP = GP_0 * (a + b * PAF_{Lo} + c * PAF_{Ma}) \quad \text{in €/a}$$

mit:

$$PAF_{Lo} = \frac{L}{L_0} \quad \text{und} \quad PAF_{Ma} = \frac{I}{I_0}$$

Hierin bedeuten:

GP	=	jeweils anzuwendender Grundpreis (€/a)	
GP ₀	=	Basis-Grundpreis (€/a)	= 00.000,00 €/a
PAF _{Lo}	=	Preisänderungsfaktor Lohn	
PAF _{Ma}	=	Preisänderungsfaktor Material	
L	=	jeweils anzuwendender Lohn (€/h) gemäß Ziffer 3.2	
L ₀	=	Basis-Lohn (€/h) gemäß Ziffer 3.3	= 24,95 €/h
I	=	jeweils anzuwendender Index für die Erzeugnisse der Investitionsgüter- produzenten gemäß Ziffer 3.4	
I ₀	=	Basis-Index für die Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basis 2021 = 100) gemäß Ziffer 3.5	= 115,1
A	=	Gewichtungsanteil für die fixe Grundpreiskomponente	= 0,000
B	=	Gewichtungsanteil für die lohnabhängige Grundpreiskomponente	= 0,000
C	=	Gewichtungsanteil für die materialabhängige Grundpreiskomponente	= 0,000

2.3 Preisgleitklausel für den Arbeitspreis (AP)

$$AP = AP_0 * PAF \quad \text{in Cent/kWh}$$

mit:

$$PAF = 0,8 * \left(0,6 * \frac{THE}{THE_0} + 0,25 * \frac{NE}{NE_0} + 0,15 * \frac{EUA}{EUA_0} \right) + 0,2 * \frac{WPI}{WPI_0}$$

Hierin bedeuten:

AP	=	jeweils anzuwendender Arbeitspreis (Cent/kWh)	
AP ₀	=	Basis-Arbeitspreis (Cent/kWh)	= 0,00 Cent/kWh
PAF	=	Preisänderungsfaktor Arbeitspreis	
THE	=	Als Gaspreis gilt die Veröffentlichung der EEX, basierend auf dem Produkt „THE-Natural-Gas-Futures“ für das jeweilige Lieferjahr gemäß Ziffer 3.6	
THE ₀	=	Basis-Gaspreis gemäß Ziffer 3.7	= 38,045 €/MWh
NE	=	jeweils anzuwendende Netzentgelte (Cent/kWh) der WSW Netz GmbH gemäß Ziffer 3.8	
NE ₀	=	Basis-Netzentgelte (Cent/kWh) gemäß Ziffer 3.9	= 2,029 Cent/kWh
EUA	=	Als CO ₂ -Preis gilt die Veröffentlichung der EEX, basierend auf dem Produkt „EEX EUA Dec Futures“ gemäß Ziffer 3.10	
EUA ₀	=	Basis-CO ₂ -Preis gemäß Ziffer 3.11	= 72,603 €/t
WPI	=	jeweils anzuwendender Wärmepreisindex gemäß Ziffer 3.12	
WPI ₀	=	Basis-Wärmepreisindex (Basis 2020 100) gemäß Ziffer 3.13	= 171,7

2.4 Preisgleitklausel für die Verrechnungspreise (VP)

$$VP = VP_{EHKV-0} * (0,8 + 0,2 * PAF_{Lo}) \quad \text{in €/a}$$

$$VP = VP_{WMZ-0} * (0,8 + 0,2 * PAF_{Lo}) \quad \text{in €/a}$$

$$VP = VP_{WWZ-0} * (0,8 + 0,2 * PAF_{Lo}) \quad \text{in €/a}$$

mit:

$$PAF_{Lo} = \frac{L}{L_0}$$

Hierin bedeuten:

VP	=	jeweils anzuwendender Verrechnungspreis (€/a)	
VP _{EHKV-0}	=	Basis-Verrechnungspreis für EHKV (€/a)	= 9,91 €/a
VP _{WMZ-0}	=	Basis-Verrechnungspreis für WMZ (€/a)	= 92,75 €/a

$VP_{\text{WWZ-0}}$	= Basis-Verrechnungspreis für WWZ (€/a)	= 34,72 €/a
PAF_{L_0}	Preisänderungsfaktor Lohn	
L	= jeweils anzuwendender Lohn (€/h) gemäß Ziffer 3.2	
L_0	= Basis-Lohn (€/h) gemäß Ziffer 3.3	= 24,95 €/h

2.5 Preisgleitklausel für den Umlage-Preis (UP)

$$UP = \frac{\text{Umlage}_{\text{Gasspeicher}}}{10} \quad \text{in Cent/KWh}$$

Hierin bedeuten:

UP	= jeweils anzuwendender Umlage-Preis (Cent/kWh)
$\text{Umlage}_{\text{Gasspeicher}}$	= jeweils anzuwendende Gasspeicherumlage gemäß Ziffer 3.14 (EUR/MWh)

3. Erläuterungen

- 3.1 Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln werden alle Preisänderungsfaktoren auf drei Dezimalstellen berechnet. Die ermittelten Grund-, Arbeits- und Verrechnungspreise werden auf zwei Dezimalstellen und nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf- bzw. abgerundet.
- 3.2 Als jeweils anzuwendender Lohn gilt das zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) ausgehandelte Stundenentgelt in Entgeltgruppe 9 Stufe 1 TV-V. Preisstand ist der zum Zeitpunkt der Preisanpassung gültige Lohn. Die Stundenentgelte werden auf zwei Dezimalstellen berechnet.
- 3.3 Basiswert des anzuwendenden Lohns ist das zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) ausgehandelte Stundenentgelt in Entgeltgruppe 9 Stufe 1 TV-V vom 01.03.2024 bis 31.12.2024.
- 3.4 Der jeweils anzuwendende Index für die Erzeugerpreise der Investitionsgüterproduzenten wird den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen:
www-genesis.destatis.de/genesis/online, 61241-0004, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X008 „Investitionsgüter“.
 Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den zwölf Monatswerten, endend drei Monate vor dem jeweiligen Preisanpassungsmonat. Die Preisanpassung zum 1. Januar errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate Oktober des Vorjahres bis September des Vorjahres. Das arithmetische Mittel wird auf eine Dezimalstelle berechnet.
- 3.5 Basiswert des Index für die Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober 2023 bis August 2024.
- 3.6 Als THE (Erdgas) gilt die Veröffentlichung der EEX basierend auf dem Produkt „THE-Natural-Gas-Futures“:
 Über den Link <https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures> und dann die Auswahl aus der Dropdown-Liste können die aktuellen Werte abgerufen werden.

Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den Settlementpreisen der Terminprodukte für das jeweilige Lieferjahr, wobei auf drei Nachkommastellen gerundet wird. Als jeweiliger Preisbildungszeitraum gelten zwölf Monate, endend drei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung.

- 3.7 Basiswert des THE Gaspreises ist das arithmetische Mittel aus den Settlementpreisen der Terminprodukte der Monate Oktober 2023 bis September 2024 bezogen auf das Lieferjahr 2025.
- 3.8 Als jeweils anzuwendende Netzentgelte wird die für das Lieferjahr veröffentlichte Berechnungsgrundlage angesetzt. Die Werte können über den Link <https://www.wsw-netz.de/gasnetz/netzzugang-nutzung> und die Auswahl „Netzentgelte“ abgerufen werden. Die zur Berechnung notwendige gemessene höchste Stundenmenge wird auf der WSW-Homepage im Bereich Wärmelösungen veröffentlicht. Preisstand sind die zum Zeitpunkt der Preisanpassung gültigen Netzentgelte. Die Netzentgelte werden auf drei Dezimalstellen berechnet.
- 3.9 Basiswert der anzusetzenden Netzentgelte ist der errechnete Wert im Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024.
- 3.10 Als EUA (CO₂) gilt die Veröffentlichung der EEX basierend auf dem Produkt „EEX EUA Dec Futures“.
Über den Link <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/futures> können die aktuellen Werte abgerufen werden. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den Settlementpreisen der Terminprodukte für das jeweilige Lieferjahr, wobei auf drei Nachkommastellen gerundet wird. Als jeweiliger Preisbildungszeitraum gelten zwölf Monate, endend drei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung.
- 3.11 Basiswert des EUA CO₂-Preises ist das arithmetische Mittel aus den Settlementpreisen der Terminprodukte der Monate Oktober 2023 bis September 2024 bezogen auf das Lieferjahr 2025.
- 3.12 Der Wärmepreisindex wird der Webseite des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen.
Über den Link <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex> können die aktuellen Werte abgerufen werden. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den zwölf Monatswerten, endend drei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung. Der Indexwert wird auf eine Nachkommastelle gerundet.
- 3.13 Basiswert des Wärmepreisindex ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Oktober 2023 bis August 2024.
- 3.14 Die Gasspeicherumlage gemäß § 35e bis § 35g EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) kann ab dem 1. Oktober 2022 erhoben werden. Sie kann erstmals nach drei Monaten und dann alle sechs Monate angepasst werden und ist befristet bis zum 31. März 2027 (Stand: Oktober 2024).

Sofern und soweit Anpassungen der Umlage erfolgen, werden diese auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE – <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veroeffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>) unter dem Punkt Gasspeicherumlage bekannt gegeben.

Sofern und soweit seitens des Statistischen Bundesamts zukünftig eine vollumfängliche Berücksichtigung der Umlage innerhalb der Indizes erfolgen sollte, werden die WSW von der separaten Berechnung dieser Umlage absehen.

- 3.15 Sollten die in den Preisgleitklauseln zu berücksichtigenden Indizes/Notierungen/Löhne nicht mehr veröffentlicht werden, werden die veröffentlichten Nachfolgewerte die alten Indizes/Notierungen/Löhne ersetzen. Hilfsweise sind WSW berechtigt und verpflichtet, die nicht mehr veröffentlichten Indizes/Notierungen/Löhne durch solche Indizes/Notierungen/Löhne zu ersetzen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen.
- 3.16 Für den Fall, dass das Statistische Bundesamt Wiesbaden eine Umbasierung ihrer Indizes vornimmt, sind die Parameter in den Preisgleitklauseln auf geeignete Art und Weise anzupassen. Die Umbasierung wird vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlicht. Die Umrechnung erfolgt durch WSW ohne besondere Benachrichtigung an den Kunden.

4. Umsatzsteuer

Die vorgenannten Preise sind Netto- und Bruttopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in der für den Zeitpunkt der Ablesung gesetzlich bestimmten Höhe.